

Thomas Weber
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal
T 061 552 56 03
F 061 552 69 44
thomas.weber@bl.ch
www.bl.ch

VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Curaviva Baselland
Geschäftsstelle
Fichtenhagstrasse 4
4132 Muttenz

Liestal, 30. Juni 2016

Anhörung: Anpassung der Subventionsverzinsung für ausserkantonale Bewohner eines Alters- und Pflegeheims im Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Zamengo, sehr geehrter Herr Meyer

In der Beilage lassen wir Ihnen den Entwurf für einen Bericht an den Regierungsrat betreffend Anpassung der Subventionsverzinsung für ausserkantonale Bewohner eines Alters- und Pflegeheims im Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2017 zukommen.

Wir geben Ihnen Gelegenheit, sich **bis zum 31. August 2016** zum Bericht zu äussern.

Gerne erwarten wir Ihre fristgerechte Stellungnahme. Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr Egon Müller (Tel. 061 552 96 55, E-Mail egon.mueller@bl.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber

– Beilage



4410 Liestal, Bahnhofstr. 5, Postfach
Telefon 061 552 96 55
Telefax 061 552 69 44
e_mail: egon.mueller@bl.ch

30. Juni 2016 EM

Bericht an den Regierungsrat

betreffend die

Anpassung der Subventionsverzinsung ausserkantonaler Bewohner von Pflegeheimen im Kanton Basel-Landschaft ab dem 1. Januar 2017

1. Zusammenfassung

Der Kanton gewährt den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Basel-Landschaft (APH) gemäss § 17 ff. des Gesetzes vom 20. Oktober 2005¹ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) Investitionsbeiträge für neu geschaffene Pflegebetten (CHF 220'000 pro „Demenzbett“, CHF 200'000 pro „normales Pflegebett“). Damit bis 2020 genügend Plätze für die Betreuung von pflegebedürftigen Kantoneinwohner vorhanden sind, fördert er die Erstellung von Pflegebetten in ausreichender Anzahl.

Ausserkantonale Heimbewohner müssen gemäss § 23 GeBPA für ihren APH-Aufenthalt zusätzlich eine Subventionsverzinsung bezahlen. Diese beträgt bisher pauschal CHF 12.00 pro Tag (§ 4 VO zu GeBPA²).

Da dieser Betrag nur für gut die Hälfte der Rückzahlung der Investitionsbeiträge ausreicht, muss er nach oben angepasst werden. Die Subventionsverzinsung entspricht der Rückzahlung der Investitionen verteilt auf 25 Jahre bzw. 4% pro Jahr.

Die neue Subventionsverzinsung beträgt ab 1. Januar 2017 CHF 18.00 pro Tag (Pflegeheimbett). Damit liegt die Rückzahlungsquote für „gewöhnliche Pflegebetten“ bei ca. 82% bzw. für „Demenzbetten“ bei rund 75%.

2. Ausgangslage

2.1 Gesetzliche Bestimmung

Gemäss § 23 GeBPA müssen Heimbewohner, welche einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen, eine Pauschale zu Gunsten des Kantons entrichten, falls sie zwischen

¹ GS 35 0828, SGS 854

² GS 35 1064, SGS 854.11

der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Heimeintritt nicht mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

Die Pauschale wird vom Regierungsrat festgelegt und liegt seit der Einführung der Verordnung bei CHF 12.00 pro Tag. Diese Regelung hat sich finanziell für den Kanton bisher wie folgt ausgewirkt:

2.2 Subventionsverzinsung durch Ausserkantonale Heimbewohner

Jahr	Tage	Verzinsung [CHF]
2007	7'781	93'372
2008	9'680	116'160
2009	13'922	167'064
2010	14'049	168'588
2011	17'342	208'104
2012	18'738	224'856
2013	20'149	241'788
2014	17'677	212'124
2015	22'376	268'512
Total	141'714	1'700'568

Tabelle 1: Subventionsverzinsung der Investitionsbeiträge für Pflegeplätze, welche zwischen 2007 und 2015 von ausserkantonalen Heimbewohner belegt worden sind. Der grösste Teil stammt aus dem Kanton Basel-Stadt.

2.3 Hintergrund der Subventionsverzinsung:

2.3.1 Gesetzliche Bestimmung

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt gemäss GeBPA § 17 ff. an die stationären Pflegeeinrichtungen Investitionsbeiträge. Gemeinnützigen Institutionen werden Investitionsbeiträge des Kantons gewährt, falls diese mit der Standortgemeinde eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Gemäss § 20 GeBPA gewährt der Kanton Investitionsbeiträge in der Höhe von:

- a. 200'000 Fr. pro neu geschaffenes Bett in einem bestehenden oder einem neuen Alters- und Pflegeheim;
- b. 220'000 Fr. pro neu geschaffenes Bett in einer Abteilung für Demenzkranke in einem bestehenden oder einem neuen Alters- und Pflegeheim;
- c. 30'000 Fr. pro neu geschaffenem Bett in einer bestehenden, einem Alters- und Pflegeheim angegliederten Pflegewohnung, oder in einer eigenständig betriebenen Pflegewohnung einer gemeinnützigen Institution.

Die Subventionsverzinsung ist in § 23 GeBPA und in § 4 der VO zum GeBPA geregelt.

2.3.2 Anreize für die Schaffung von genügend Pflegeplätze

Damit will der Kanton den zuständigen Gemeinden Anreize schaffen, genügend Pflegeplätze für seine Einwohner sicherzustellen. Bei der Beratung zum Gesetz im Jahre 2005 ging der Landrat von der Notwendigkeit aus, bis zum Jahr 2020 ca. 1'000 neue Betten für den stationären Pflegebereich zu schaffen.

Heimbewohner, welche nach ihrem 20. Lebensjahr weniger wie fünf Jahre im Kantonsgebiet wohnen, kämen ohne weiteres in den Genuss einer Infrastruktur, welche mit Steuermitteln „langjähriger“ Kantoneinwohner bzw. Steuerzahler finanziert worden ist. Deshalb müssen sie die Investitionen für die benutzte Infrastruktur verzinsen bzw. zurückzahlen. Dabei wird die Verzinsung grundsätzlich im Sinne einer kontinuierlichen Rückzahlung des eingesetzten Kapitals verstanden³. In Analogie zum Rückerstattungsparagrafen §22 GeBPA müsste ein durch ausserkantonale Heimbewohner belegtes Bett über 25 Jahre zurückbezahlt werden.

2.4 Berechnung der potenziellen Subventionsverzinsung:

Das kostendeckende Potenzial der Subventionsverzinsung berücksichtigte die Abschreibung über die festgelegte Lebensdauer von 25 Jahren. Sie beträgt 4%.

Konkret bedeutete diese Annahme für die Subventionsverzinsung der beiden Investitionsbeitragskategorien:

	Investition	Dauer	Satz	Abschreibung	Abschr. p.d.
a.	CHF 200'000	25 Jahre	4%	CHF 8'000	CHF 21.92
b.	CHF 220'000	25 Jahre	4%	CHF 8'800	CHF 24.11

Tabelle 2: Abschreibungen für die vom Kanton geleisteten Investitionsbeiträge im stationären Pflegebereich.

3. Festlegung der Subventionsverzinsung:

Die Subventionsverzinsung wird mit dieser Verordnungsänderung um 50% auf pauschal CHF 18.00 angehoben. Die VGD ist bestrebt, die Subventionsverzinsung so auszugestalten, dass die Mehreinnahmen für den Kanton maximiert werden. Sie kann dies direkt nur über die Höhe der Pauschale steuern. Aus versorgungs- und regionalpolitischen Gegebenheiten wird nicht der volle Betrag, wie er sich betriebswirtschaftlich gerechnet ergeben müsste, geltend gemacht. Viele ausserkantonale Bewohner stammen aus dem Kanton Basel-Stadt und Gemeinden der angrenzenden Kantone Aargau und Solothurn. Insbesondere der Kanton Solothurn ist geografisch in einigen Bezirken eng mit dem Kanton Basel-Landschaft verwoben und die dortige ältere Bevölkerung ist auf einen Heimplatz im Kanton Basel-Landschaft angewiesen. Eine genaue Preisfindung, die zur gewünschten Maximierung der Mehreinnahmen führt, ist allerdings schwierig zu treffen und ist von externen, nicht vom Kanton Basel-Landschaft beeinflussbaren Faktoren abhängig. Deshalb muss in Szenarien gerechnet werden (siehe Kapitel 5).

³ Betriebswirtschaftlich müssten noch kalkulatorische Zinsen für das eingesetzte Kapital dazugeschlagen werden.

4. Begründung des Anstiegs der Subventionsverzinsung:

Die bisherige Regelung, dass die Subventionsverzinsung pro Tag CHF 12.00 für ausserkantonale Heimbewohner beträgt, ist nicht kostendeckend. Damit werden ausserkantonale Heimbewohner durch Kantonseinwohner subventioniert. Die neue Regelung verbessert die Situation für den Kanton. Weil Ausserkantonale vor dem Heimeintritt im Kanton Basel-Landschaft weniger wie fünf Jahre oder überhaupt keine Staatssteuer entrichtet hatten, womit die Pflegeinvestitionen mitfinanziert worden sind, sollen sie die Investitionen im Laufe der Zeit bzw. über längstens fünf Jahre zurückerstatten, falls sie ein Pflegebett im Kanton Basel-Landschaft belegen.

Die VGD geht davon aus, dass die Zahl der Pfl egetage für ausserkantonale APH-Bewohner bei geschätzten 22'000 Pfl egetagen in etwa konstant bleibt⁴ und hat daher gemäss Szenario A Mehreinnahmen von CHF 132'000 budgetiert (die Subventionsverzinsung betreffen das Profitcenter Nr. 2214, Innenauftrag-Nr. 501423 und Konto 4636 0000).

5. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft:

Die Maximierung der Mehreinnahmen aus der Subventionsverzinsung ausserkantonaler Heimbewohner ist dann zu erwarten, wenn das Produkt aus der Höhe der Pauschale und Anzahl ausserkantonaler Pfl egetage zu den höchsten Einnahmen führt.

Szenario	Pfl egetage Ausserkantonale	Rückerstattung [CHF]		Mehreinnahmen für Kanton [CHF]
		gemäss Neu- regelung	gemäss alter Regelung	
A	22'000	396'000	264'000	132'000
B	15'000	270'000	180'000	90'000
C	25'000	450'000	300'000	150'000

Tabelle 3: Drei verschiedene Annahmen zur jährlichen Entwicklung der ausserkantonalen Heimbewohner. Szenario A basiert auf dem bisherigen Bestand. B und C gehen von geringerem bzw. höherem Bestand ausserkantonaler Pflegefälle in den stationären Institutionen aus.

6. Szenarienerläuterung:

Szenario A geht von einem konstanten Verlauf der Pfl egetage aus und begründet die Mehreinnahmen preisinduziert. Szenario B impliziert eine starke Abnahme der Anzahl Pfl egetage. Dies kann (zumindest in der Tendenz) dann eintreffen, wenn die angrenzenden Kantone allfällige Überkapazitäten mit Kantonseinwohnern abfedern wollten. Würde im eher unwahrscheinlichen Fall die Zahl der Pfl egetage ausserkantonaler Bewohner unter 15'000 fallen, wäre der negative Mengeneffekt stärker als die Wirkung der Pauschalenerhöhung. Die demographische Entwicklung, und damit einen erhöhten Bestand an pflegebedürftigen Menschen widerspiegelt Szenario

⁴ Die über 22'000 Pfl egetage im Jahre 2015 für ausserkantonale APH-Bewohner entsprechen einem Pflegeheim mit 60 voll belegten Betten.

C. In diesem Fall würden die Mehreinahmen sowohl durch einen Preis- und wie durch einen Mengeneffekt begünstigt.

Die VGD sieht in Szenario A die zutreffendste Variante. Die Zahl der Pflgetage ausserkantonaler Bewohner in den APH im Kanton Basel-Landschaft wird sich in unmittelbarer Zeit kaum wesentlich verändern. Die aufgeführten Einflussfaktoren werden sich vermutlich gegenseitig neutralisieren.

7. Massnahmen zuhanden der Alters- und Pflegeheime

Die Pflegeheime werden rechtzeitig über die Anpassung der Verordnung in Kenntnis gesetzt, so dass ihnen für die Information der ausserkantonalen Bewohner eine Ankündigungsfrist von gut drei Monaten bleibt.

8. Vernehmlassungsverfahren und Beschluss durch den Regierungsrat

Zwischen Ende Juni und Ende August 2016 wird bezüglich der angepassten Subventionsverzinsung ein Vernehmlassungsverfahren beim Verband der Alters- und Pflegeheime, Curaviva Baselland, durchgeführt.

Ziel ist, die neue Subventionsverzinsung für ausserkantonale Bewohner in den Pflegeheimen des Kantons Basel-Landschaft ab 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

9. Synopse zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter

Aktuelle Fassung vom 5. Dezember 2006 (Stand 1. Oktober 2014)	Fassung vom 5. Dezember 2006 (gültig ab 1. Januar 2017)
<p>§ 4 Verzinsung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹ Die Pauschale für die Verzinsung der Investitionsbeiträge gemäss § 23 des Gesetzes beträgt 12 Fr. pro Tag.</p> <p>² Die Alters- und Pflegeeinrichtungen reichen der Direktion jährlich jeweils bis Ende Februar eine Abrechnung ein.</p>	<p>§ 4 Verzinsung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹ Die Pauschale für die Verzinsung der Investitionsbeiträge gemäss § 23 des Gesetzes beträgt CHF 18.00 pro Tag.</p> <p>² Die Alters- und Pflegeeinrichtungen reichen der Direktion jährlich jeweils bis Ende Februar eine Abrechnung ein.</p>